

**DIN EN 17427**

ICS 55.080

**Verpackung –  
Anforderungen an und Prüfmethoden für heimkompostierbare  
Tragetaschen in einer kontrollierten Heimkompostieranlage;  
Deutsche Fassung EN 17427:2022**

Packaging –

Requirements and test scheme for carrier bags suitable for treatment in well-managed home composting installations;

German version EN 17427:2022

Emballage –

Exigences et programme d'essai pour les sacs de transport aptes au traitement dans des installations de compostage domestique bien gérées;

Version allemande EN 17427:2022

Gesamtumfang 39 Seiten

DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp)

## Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 17427:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 „Verpackung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 115-04-10 AA „Verpackung und Umwelt“ im DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp).

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

|           |       |                  |
|-----------|-------|------------------|
| ISO 4593  | siehe | DIN ISO 4593     |
| ISO 15685 | siehe | DIN EN ISO 15685 |

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN ([www.din.de](http://www.din.de)) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

## Nationaler Anhang NA (informativ)

### Literaturhinweise

DIN EN ISO 15685, *Bodenbeschaffenheit — Bestimmung der potentiellen Nitrifizierung und Hemmung der Nitrifizierung — Schnellverfahren mittels Ammoniumoxidation*

DIN ISO 4593, *Prüfung von Kunststoff-Folien — Bestimmung der Dicke durch mechanische Abtastung*

Deutsche Fassung

Verpackung —  
Anforderungen an und Prüfmethoden für  
heimkompostierbare Tragetaschen in einer kontrollierten  
Heimkompostieranlage

Packaging —  
Requirements and test scheme for carrier bags suitable  
for treatment in well-managed home composting  
installations

Emballage —  
Exigences et programme d'essai pour les sacs de  
transport aptes au traitement dans des installations de  
compostage domestique bien gérées

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 20. April 2022 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

## Inhalt

|                                                                                     | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Europäisches Vorwort .....                                                          | 4     |
| Einleitung .....                                                                    | 5     |
| 1 Anwendungsbereich .....                                                           | 6     |
| 2 Normative Verweisungen .....                                                      | 7     |
| 3 Begriffe .....                                                                    | 8     |
| 4 Kurzbeschreibung .....                                                            | 11    |
| 5 Allgemeine Anforderungen .....                                                    | 11    |
| 5.1 Bewertung .....                                                                 | 11    |
| 5.1.1 Allgemeines .....                                                             | 11    |
| 5.1.2 Charakterisierung .....                                                       | 11    |
| 5.1.3 Bioabbau .....                                                                | 12    |
| 5.1.4 Desintegration .....                                                          | 12    |
| 5.1.5 Kompostqualität .....                                                         | 12    |
| 5.1.6 Kennzeichnung .....                                                           | 12    |
| 5.2 Gleichartige Form .....                                                         | 12    |
| 5.3 Tragetasche aus mehreren Komponenten .....                                      | 12    |
| 5.4 Materialien natürlichen Ursprungs .....                                         | 12    |
| 6 Detaillierte Anforderungen .....                                                  | 13    |
| 6.1 Allgemeines .....                                                               | 13    |
| 6.2 Charakterisierung .....                                                         | 13    |
| 6.2.1 Vorgaben für Bestandteile .....                                               | 13    |
| 6.2.2 Glühverlust .....                                                             | 14    |
| 6.2.3 Identifizierende Merkmale .....                                               | 15    |
| 6.3 Vollständiger aerober Bioabbau .....                                            | 15    |
| 6.3.1 Allgemeine Anforderungen .....                                                | 15    |
| 6.3.2 Besondere Anforderungen .....                                                 | 17    |
| 6.3.3 Prüfdauer .....                                                               | 18    |
| 6.3.4 Validitätskriterien .....                                                     | 18    |
| 6.4 Desintegration .....                                                            | 18    |
| 6.4.1 Allgemeines .....                                                             | 18    |
| 6.4.2 Verfahren der Gewichtsbewertung der Desintegration/Anforderungen .....        | 18    |
| 6.4.3 Prüfdauer .....                                                               | 19    |
| 6.5 Auswirkung auf die Kompostqualität .....                                        | 19    |
| 6.5.1 Kompostherstellung .....                                                      | 19    |
| 6.5.2 Bestimmung der negativen Auswirkungen auf terrestrische Organismen .....      | 19    |
| 6.5.3 Anforderungen .....                                                           | 21    |
| 7 Prüfbericht .....                                                                 | 22    |
| Anhang A (normativ) Bestimmung ökotoxikologischer Effekte auf höhere Pflanzen ..... | 23    |
| A.1 Allgemeines .....                                                               | 23    |
| A.2 Eigenschaften der Referenzsubstrat .....                                        | 23    |
| A.3 Vorbereitung der Proben .....                                                   | 23    |
| A.4 Auswahl der Pflanzenarten .....                                                 | 24    |
| A.5 Durchführung der Prüfungen .....                                                | 24    |
| A.6 Gültigkeit der Prüfungen .....                                                  | 24    |

|                                                                                                |                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|----|
| A.7                                                                                            | Bewertung der Prüfergebnisse ..... | 24 |
| Anhang B (normativ) Bestimmung der akuten ökotoxischen Auswirkungen auf Regenwürmer.....       |                                    | 25 |
| B.1                                                                                            | Allgemeines .....                  | 25 |
| B.2                                                                                            | Auswahl der Referenzsubstrat.....  | 25 |
| B.3                                                                                            | Vorbereitung der Proben .....      | 25 |
| B.4                                                                                            | Auswahl der Regenwurmart .....     | 25 |
| B.5                                                                                            | Durchführung der Prüfungen .....   | 25 |
| B.6                                                                                            | Gültigkeit der Prüfungen .....     | 25 |
| B.7                                                                                            | Bewertung der Prüfergebnisse ..... | 26 |
| Anhang C (normativ) Bestimmung der chronischen ökotoxischen Auswirkungen auf Regenwürmer ..... |                                    | 27 |
| C.1                                                                                            | Allgemeines .....                  | 27 |
| C.2                                                                                            | Auswahl der Referenzsubstrat.....  | 27 |
| C.3                                                                                            | Vorbereitung der Proben .....      | 27 |
| C.4                                                                                            | Auswahl der Regenwurmart .....     | 27 |
| C.5                                                                                            | Durchführung der Prüfungen .....   | 27 |
| C.6                                                                                            | Gültigkeit der Prüfungen .....     | 28 |
| C.7                                                                                            | Bewertung der Prüfergebnisse ..... | 28 |
| Anhang D (normativ) Bestimmung der Nitrifikationsaktivität von Bodenmikroorganismen .....      |                                    | 29 |
| D.1                                                                                            | Allgemeines .....                  | 29 |
| D.2                                                                                            | Auswahl der Referenzsubstrat.....  | 29 |
| D.3                                                                                            | Vorbereitung der Proben .....      | 29 |
| D.4                                                                                            | Durchführung der Prüfungen .....   | 29 |
| D.5                                                                                            | Gültigkeit der Prüfungen .....     | 30 |
| D.6                                                                                            | Bewertung der Prüfergebnisse ..... | 30 |
| Anhang E (informativ) Merkmale einer kontrollierten Heimkompostierung.....                     |                                    | 31 |
| Anhang F (informativ) Informationen über die Heimkompostierung .....                           |                                    | 33 |
| Literaturhinweise.....                                                                         |                                    | 35 |

## **Europäisches Vorwort**

Dieses Dokument (EN 17427:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 „Verpackung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2022, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2022 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## Einleitung

EN 13432:2000 legt die Anforderungen an Verpackungen (einschließlich Tragetaschen) fest, die durch organisches Recycling (z. B. aerobe Kompostierung) in kommunalen oder industriellen biologischen Abfallbehandlungsanlagen verwertet werden. Tragetaschen nach EN 13432:2000 werden daher als „kompostierbar“ gekennzeichnet, um anzugeben, dass sie für diese Verwertungsoption geeignet sind. Der Begriff „Kompostierung“ wird jedoch auch zur Bezeichnung der „Heimkompostierung“ verwendet, was bei den Bürgern Verwirrung stiften kann.

Die Heimkompostierung ist eine Praxis, die von Privatpersonen genutzt wird, um Garten- und Lebensmittelabfälle, die im Haushalt erzeugt werden, zu behandeln und Kompost für den persönlichen Gartengebrauch herzustellen. Trotz des gleichen Namens handelt es sich bei der industriellen Kompostierung und der Heimkompostierung um zwei sehr unterschiedliche Tätigkeiten, wobei erstere ein kontrollierter Abfallbehandlungsprozess und letztere eine gärtnerische Tätigkeit ist.

Die Heimkompostierung wird durch das Zuführungsregime (üblicherweise ohne kontinuierliche Qualität, Quantität und Intervalle), durch den Kompostierungsstil des Haushaltes (sorgfältig oder nachlässig) und durch die lokalen klimatischen Bedingungen beeinflusst. Die geringen Abmessungen von Kompostierungsanlagen erlauben üblicherweise nicht die Erzeugung von Wärme, die ausreicht, um hohe Temperaturen aufrechtzuerhalten.

Infolgedessen können sich die Bedingungen bei der Heimkompostierung sehr von den Bedingungen bei der industriellen Kompostierung unterscheiden. Folglich kann eine nach EN 13432:2000 als „kompostierbar“ eingestufte Tragetasche nicht automatisch als für die Behandlung in einer kontrollierten Heimkompostieranlage geeignet betrachtet werden (*siehe 3.5 sowie die informativen Anhänge E und F*).

Dieses Dokument wurde erstellt, um die notwendigen Eigenschaften von Tragetaschen zu definieren, die ein Bioabbau- und Desintegrationsverhalten zeigen, das mit kontrollierten Heimkompostierungsanlagen kompatibel ist.

## **1 Anwendungsbereich**

Dieses Dokument legt ein Prüfschema und Anforderungen für die Kennzeichnung von Tragetaschen aus allen Materialien fest, die als geeignet für die Zuführung in kontrollierte Heimkompostierungsanlagen für nicht gewerbliche Zwecke mit einem Heimkompostierungszyklus von üblicherweise mindestens 12 Monaten erachtet werden. Tragetaschen gelten nur dann als heimkompostierbar in einem kontrollierten System, wenn alle Einzelbestandteile den Anforderungen entsprechen.

Es werden die folgenden vier Aspekte behandelt:

- a) Charakterisierung;
- b) Bioabbau während der kontrollierten Heimkompostierung;
- c) Desintegration während der kontrollierten Heimkompostierung; und
- d) Heimkompostqualität.

Die vier Aspekte a) bis d) bewerten die Auswirkungen auf den biologischen Behandlungsprozess und den daraus erhaltenen Kompost.

Dieses Dokument bildet die Grundlage für die Kennzeichnung von Tragetaschen, die als geeignet für die Zuführung in kontrollierte Heimkompostierungsanlagen erachtet werden.

**ANMERKUNG 1** Die Einhaltung der Anforderungen dieses Dokuments durch die dem Kompost zugeführten Tragetaschen führt nicht zwingend dazu, dass ein hochwertiger Kompost hergestellt wird.

Dieses Dokument behandelt die Eignung von Tragetaschen für die Zuführung in kontrollierte Heimkompostierungsanlagen, geht jedoch nicht auf Vorschriften ein, die möglicherweise für die Eignung von zusammen mit der Tragetasche entsorgten Abfällen für die Heimkompostierung gelten.

Dieses Dokument enthält eine Reihe von Leitlinien zu den Parametern, Einschränkungen und Prozessen, die für eine kontrollierte, aerobe Heimkompostierung erforderlich sind. Alternative Kompostierungsverfahren und -systeme bieten möglicherweise nicht die erforderlichen Bedingungen für eine erfolgreiche Heimkompostierung von Tragetaschen, die den Anforderungen dieses Dokuments entsprechen.

**ANMERKUNG 2** Weitere allgemeine Informationen zur Heimkompostierung sind in Anhang F enthalten.

Das Prüfschema und die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen gelten nicht für die Wurmkompostierung, die industrielle Kompostierung oder die kommunale Kompostierung. Es liefert außerdem keine Informationen über die Bioabbaubarkeit von Tragetaschen, die als Abfall in die Umwelt gelangen.

Dieses Dokument enthält Hinweise zu Merkmalen für eine kontrollierte Heimkompostierung (Anhang E).

Kompost, der durch Heimkompostierung von einer Privatperson hergestellt wird, ist nur für den privaten Gebrauch und nicht für die unentgeltliche oder kostenpflichtige Abgabe an andere bestimmt. Dieses Dokument hat daher keinen Wert als Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Verwendung des fertigen Komposts.

**ANMERKUNG 3** Das Prüfschema und die Bewertungskriterien könnten die Grundlage für die Feststellung der Eignung zur Heimkompostierung anderer Produkte sein.

**ANMERKUNG 4** Der Zweck der Prüftätigkeit b) besteht darin, das Potenzial des vollständigen Bioabbaus des Prüfmateri als nachzuweisen, wenn es unter mesophilen Bedingungen aktiven Mikroben ausgesetzt (zwischen 15 °C und 45 °C).

ANMERKUNG 5 Der Zweck der Prüfungstätigkeit c) besteht darin, die Dicke und/oder die flächenbezogene Masse zu überprüfen, die eine vollständige Desintegration des Prüfprodukts in einer Zeitspanne, die einem Zyklus der Heimkompostierung entspricht, unter festgelegten Umweltbedingungen ermöglicht. Um den potenziellen Schwankungen der lokalen klimatischen Bedingungen und der Anwendung von Techniken der kontrollierten Heimkompostierung durch die Verbraucher Rechnung zu tragen, wurde für diese Prüfung ein Temperaturprofil gewählt, das niedriger als das optimale ist.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

CEN/TR 13695-2, *Verpackung — Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle und andere gefährlichen Substanzen in Verpackungen, und deren Freisetzung in die Umwelt — Teil 2: Anforderungen zur Messung und Feststellung von gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt*

EN 14582, *Charakterisierung von Abfällen — Halogen- und Schwefelgehalt — Sauerstoffverbrennung in geschlossenen Systemen und Bestimmungsverfahren*

EN 17428:2022<sup>1</sup>, *Verpackung — Bestimmung des Zersetzungsgrades unter simulierten Heimkompostierungsbedingungen*

EN ISO 536, *Papier und Pappe — Bestimmung der flächenbezogenen Masse (ISO 536)*

EN ISO 11268-1, *Bodenbeschaffenheit — Wirkungen von Schadstoffen auf Regenwürmer — Teil 1: Bestimmung der akuten Toxizität auf Eisenia fetida/Eisenia andrei (ISO 11268-1)*

EN ISO 11268-2, *Bodenbeschaffenheit — Wirkungen von Schadstoffen auf Regenwürmer — Teil 2: Bestimmung der Wirkung auf die Reproduktionsleistung von Eisenia fetida/Eisenia andrei (ISO 11268-2)*

EN ISO 11269-2:2013, *Bodenbeschaffenheit — Bestimmung der Wirkungen von Schadstoffen auf die Bodenflora — Teil 2: Wirkung von verunreinigten Böden auf Saataufgang und frühes Wachstum höherer Pflanzen (ISO 11269-2:2012)*

EN ISO 12846, *Wasserbeschaffenheit — Bestimmung von Quecksilber — Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung (ISO 12846)*

EN ISO 14851, *Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoff-Materialien in einem wässrigen Medium — Verfahren mittels Messung des Sauerstoffbedarfs in einem geschlossenen Respirometer (ISO 14851)*

EN ISO 14852, *Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoff-Materialien in einem wässrigen Medium — Verfahren mittels Analyse des freigesetzten Kohlenstoffdioxides (ISO 14852)*

EN ISO 14855-1, *Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoff-Materialien unter den Bedingungen kontrollierter Kompostierung — Verfahren mittels Analyse des freigesetzten Kohlenstoffdioxides — Teil 1: Allgemeines Verfahren (ISO 14855-1)*

---

1 In Bearbeitung. Stufe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung: FprEN 17428:2022.

EN ISO 14855-2, *Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoff-Materialien unter den Bedingungen kontrollierter Kompostierung — Verfahren mittels Analyse des freigesetzten Kohlenstoffdioxides — Teil 2: Gravimetrische Messung des freigesetzten Kohlenstoffdioxides im Labormaßstab (ISO 14855-2)*

EN ISO 16929, *Kunststoffe — Bestimmung des Zersetzungsgrades von Kunststoffmaterialien unter festgelegten Bedingungen der Kompostierung mittels einer Technikumsmaßstab-Prüfung (ISO 16929)*

EN ISO 17294-2, *Wasserbeschaffenheit — Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) — Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope (ISO 17294-2)*

EN ISO 17556, *Kunststoffe — Bestimmung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit von Kunststoffmaterialien im Boden durch Messung des Sauerstoffbedarfs in einem Respirometer oder der Menge des entstandenen Kohlendioxids (ISO 17556)*

ISO 4591, *Plastics — Film and sheeting — Determination of average thickness of a sample, and average thickness and yield of a roll, by gravimetric techniques (gravimetric thickness)*

ISO 4593, *Plastics — Film and sheeting — Determination of thickness by mechanical scanning*

ISO 15685, *Soil quality — Determination of potential nitrification and inhibition of nitrification — Rapid test by ammonium oxidation*

OECD 208, *OECD Guidelines for the Testing of Chemicals, Section 2, Effects on Biotic Systems — Test No. 208: Terrestrial Plant Test: Seedling Emergence and Seedling Growth Test*

### 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

#### 3.1

##### **Kompost**

organisches Bodenverbesserungsmittel, das durch biologischen Abbau eines im Wesentlichen aus pflanzlichen Resten bestehenden und gelegentlich andere organische Stoffe enthaltenden Gemischs erhalten wird und einen geringen Mineralgehalt hat

[QUELLE: EN ISO 20200:2015, 3.1]

#### 3.2

##### **Kompostierung**

aerober Prozess zum Herstellen von Kompost

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Kompostierung wird in industrielle Kompostierung, kommunale Kompostierung, Heimkompostierung und Wurmkompostierung eingeteilt.

[QUELLE: ISO 18606:2013, 3.2, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff hinzugefügt.]

### 3.3

#### **industrielle Kompostierung**

Kompostierungsverfahren, das unter kontrollierten Bedingungen im industriellen Umfang durchgeführt wird, mit dem Ziel, Kompost für den Handel herzustellen

Anmerkung 1 zum Begriff: In einigen Regionen wird die industrielle Kompostierung als professionelle Kompostierung bezeichnet.

### 3.4

#### **Heimkompostierung**

Kompostierungsprozess durch Privatpersonen mit dem Ziel, Kompost für den eigenen Gebrauch zu erzeugen

### 3.5

#### **kontrollierte Heimkompostierung**

Heimkompostierverfahren, das die Mindestanforderungen an die Umwandlung von Bioabfällen in Kompost erfüllt

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Anhang E.

Anmerkung 2 zum Begriff: Bei der Heimkompostierung beträgt die übliche Zykluszeit mindestens 12 Monate.

### 3.6

#### **kommunale Kompostierung**

kontrolliertes Abfallbehandlungsverfahren für organische Abfälle, die in kleinen Nachbarschaften gesammelt werden oder aus zentralen Quellen stammen (z. B. Krankenhäuser, Kantinen, Restaurants), üblicherweise in einem größeren Umfang als bei der Heimkompostierung und in geringerem Umfang als bei der industriellen Kompostierung

### 3.7

#### **Wurmkompostierung**

aerobes Verfahren unter Verwendung von Würmern, um Lebensmittelreste und anderes organisches Material zu Kompost umzuwandeln

Anmerkung 1 zum Begriff: Der fertige Kompost wird auch Vermikompost oder Wurmkompost genannt.

### 3.8

#### **Tragetasche**

Tasche, mit oder ohne Griffe, die den Verbrauchern zum Zweck der Aufnahme und des Transports von Waren zur Verfügung gestellt wird

### 3.9

#### **Desintegration**

physikalische Zerlegung eines Materials in sehr kleine Fragmente

[QUELLE: EN ISO 20200:2015, 3.4]

### 3.10

#### **gesamte Trockensubstanz**

Menge an Feststoffen, die erhalten wird, wenn ein bekanntes Volumen eines Prüfmateri als oder Komposts bei etwa 105 °C bis zur Massekonstanz getrocknet wird

[QUELLE: EN ISO 20200:2015, 3.8]

### 3.11

#### **intrinsische Bioabbaubarkeit**

die unter kontrollierten Laborbedingungen festgestellte Fähigkeit eines Materials, biologisch abbaubar zu sein

### 3.12

#### **vollständiger aerober Bioabbau**

Zersetzung einer organischen Verbindung zu Kohlenstoffdioxid, Wasser und mineralischen Salzen jeglicher sonstigen vorliegenden Elemente (Mineralisierung) sowie neuer Biomasse durch Mikroorganismen in der Gegenwart von Sauerstoff

[QUELLE: ISO 17088:2021, 3.10]

### 3.13

#### **„leichter“ biologischer Abbau**

unter festgelegten Bedingungen erreichter Abbaugrad, der anzeigt, dass eine Testsubstanz unter aeroben aquatischen Bedingungen leicht und vollständig biologisch abbaubar ist

[QUELLE: EN ISO 7827:2012, 3.6]

### 3.14

#### **Glühverlust**

Anteil an Feststoffen, der erhalten wird, wenn der Rückstand eines bekannten Volumens des Prüfmateri als oder Komposts nach Verbrennung (Veraschung) bei etwa 550 °C von der gesamten Trockensubstanz derselben Probe subtrahiert wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Glühverlust ist ein Hinweis auf die Menge an vorliegendem organischem Material.

[QUELLE: EN ISO 20200:2015, 3.9]

### 3.15

#### **Bestandteil**

<einer Tragetasche> alle Stoffe, aus denen eine Tragetasche besteht

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf Farbstoffe und Druckfarben.

### 3.16

#### **organischer Bestandteil**

chemischer Bestandteil, der Kohlenstoff enthält, der kovalent an andere Kohlenstoffatome und an andere Elemente, am häufigsten Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, gebunden ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Anorganische Karbonate, Carbide, Zyanide und einfache Oxide wie Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid werden nicht als organische Bestandteile eingestuft.

Anmerkung 2 zum Begriff: Auch Allotrope von Kohlenstoff, wie Diamant, Graphit, Ruß, Fullerene und Kohlenstoff-Nanoröhren werden nicht als organische Bestandteile betrachtet.

### 3.17

#### **Komponente**

<einer Tragetasche> Teil der Verpackung, das von Hand oder unter Verwendung einfacher mechanischer Mittel getrennt werden kann

BEISPIEL      Tragegriffe, Verkleidung, Fenster

### 3.18

#### **organischer Kohlenstoff**

in organischem Material gebundener Kohlenstoff

[QUELLE: EN ISO 13833:2013, 3.4]